Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H., Seite 57), letzte berücksichtigte Änderung: § 27 und 46 geändert, § 34 neu gefasst (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H., Seite 564), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6, 8 und 10 geändert (Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25. Juni 2026 folgende Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktsatzung) erlassen:

Allgemeines
§ 1

(1) Die Gemeinde Schacht-Audorf veranstaltet zur Sicherstellung einer Grundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs einen wöchentlichen Markt.
(2) Der Markt findet jeweils mittwochs in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
(3) Die Lage des Marktplatzes wird von der Gemeinde bestimmt. Die einzelnen Verkaufsplätze werden den Verkäufern vor Ort von der Gemeinde zugewiesen.

Standgebühren
§ 2

Für die Dauer der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung werden keine Standgebühren erhoben. Die Erhebung von Standgebühren nach Maßgabe der Standgröße erfolgt erst nach Ablauf dieses Zeitraums. Weiteres regelt die Gebührenordnung.

Stellplatzvergabe
§ 3

(1) Die Teilnehmer des Marktes werden von der Gemeinde nach sachgerechten Erwägungen und unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse ausgewählt.
(2) Die Stellplätze werden grundsätzlich für die Dauer von 6 Monaten vergeben. Wird ein Stellplatz vor Ablauf dieser 6 Monate frei, wird über die Vergabe umgehend entschieden.
(3) Die Laufzeit verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere sechs Monate, wenn die Gemeinde nicht zwei Wochen vor Ablauf kündigt.

Gewerbeordnung
§ 4

Für die Teilnahme am Markt gelten im Übrigen die Vorschriften der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Inkrafttreten
§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den 25. Juni 2026

gez. Joachim Sievers

Joachim Sievers
Bürgermeister